

### **Teilnahmebedingungen – Spargeltage Gerauer Land**

An den Spargeltagen Gerauer Land können teilnehmen:

- Betriebe im Kreisgebiet des Kreises Groß-Gerau aus der Landwirtschaft, die Spargel anbauen, denselben verkaufen oder regionalen Spargel zum Verkauf anbieten (Direktvermarkter).
- Betriebe im Kreisgebiet des Kreises Groß-Gerau aus der Gastronomie (Hotels, Restaurants), die im Zeitraum der Spargeltage Gerauer Land Gerichte mit regionalem Spargel anbieten

Die Teilnahme ist für Betriebe, die die o.g. Kriterien erfüllen, kostenfrei.

Die teilnehmenden Betriebe erhalten nach Registrierung, sofern noch nicht aus dem Jahr 2023 erhalten, eine Fahne mit dem aktuellen Logo der Spargeltage Gerauer Land, die während des Zeitraumes der Spargeltage gehisst werden soll.

Die Registrierung der Betriebe für die Spargelhomepage erfolgt unter Akzeptanz der [Datenschutzerklärung](#).

Nach erfolgreicher Registrierung werden die entsprechenden Daten auf der Homepage [www.spargeltage.de](http://www.spargeltage.de) öffentlich angezeigt.

--

### **Teilnahmebedingungen – Spargelgutscheinheft**

Die vorgenannten Betriebe können sich optional zur Aufnahme auf die Spargelhomepage kostenfrei für das Gutscheinheft registrieren. Die Aktion gilt im Zeitraum vom 20. April – 24. Juni 2024. Während dieses Zeitraumes bieten die Teilnehmenden Vergünstigungen in Form von Gutscheinen an, die vor Ort eingelöst werden können.

Durch Vorlage des Gutscheins erhalten Personen 5 € Rabatt auf den Menü- bzw. Einkaufspreis für:

- den Verzehr eines Spargelhauptgerichts oder
- den Kauf von mindestens 2 kg Spargel

Der entsprechende Abriss aus dem Gutscheinheft wird im Restaurant bzw. Betrieb einbehalten.

Nach Ende des Aktionszeitraumes senden uns die teilnehmenden Betriebe die gesammelten Abrisse zu und der Kreis erstattet je Gutschein die Hälfte des gewährten Rabattes, also in diesem Fall 2,50 € je eingereichtem Gutschein.

Durch die Teilnahme verpflichten sich die Betriebe, das Gutscheinheft zum Verkauf anzubieten. Die Hefte werden den Teilnehmenden von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf sind Nachbestellungen möglich. Die Verkaufserlöse werden im Anschluss an den Aktionszeitraum mit der Kreisverwaltung 1:1 abgerechnet. Nicht verkaufte Gutscheinhefte werden im Anschluss an den Aktionszeitraum an die Kreisverwaltung zurückgegeben.

Die Abrechnung der eingelösten Gutscheine und die Abrechnung verkaufter Gutscheinhefte erfolgen getrennt voneinander. Eine Verrechnung findet nicht statt.